



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0043-08-14

=RSS-E 29/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Regina Sulzbacher, Dr. Franz Kisielewski, Mag. Dr. Roland Weinrauch und DDr. Heimo Mauczka in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 25. November 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED]

[REDACTED], vertreten durch

[REDACTED]

(Fachgruppe [REDACTED]), gegen [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers, der antragsgegnerischen Versicherung zu empfehlen, den ausstehenden Betrag von € 971,74 aus dem Leitungswasserschaden vom 17.3.2008 zu bezahlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Leitungswasserschadenversicherung zu den AWB 1986 abgeschlossen (Polizzenummer [REDACTED]). Am 16.3.2008 bemerkte der Antragsteller einen Druckabfall an seiner Heizungsanlage. Er füllte Wasser nach und kontrollierte am nächsten Morgen die Anlage. Dabei bemerkte er Wasseraustritt im Keller, verbunden mit Feuchtigkeitsflecken an den Wänden. Im Zuge der Reparatur stellte sich heraus, dass das Wasser an den Verschraubungen zwischen den warmwasserführenden Mehrschichtkunststoffrohren und dem Heizkreisverteiler

austrat. Nach Angabe des Antragstellers können die porösen Schläuche nicht ohne Beschädigung des Heizkreisverteilers von diesem gelöst werden, somit sei ein Tausch des Heizkreisverteilers zwingend nötig. Die Dimension der Schläuche bzw. des Verteilers sei am österreichischen Markt nicht erhältlich, daher wurden die bestehenden Leitungen mittels Doppelverbindungen mit gängigen Rohrstücken verbunden, die am neuen Heizkreisverteiler angeschlossen wurden. Neben den Kosten dieser Reparatur in Höhe von € 971,74 fielen Entfeuchtungskosten in Höhe von € 832,97 an, die von der antragsgegnerischen Versicherung bezahlt wurden. Die Deckung der Reparaturkosten wurde von der Antragsgegnerin abgelehnt.

Der Antragsteller fordert die Bezahlung der Reparaturrechnung aus der Leitungswasserschadenversicherung von der antragsgegnerischen Versicherung.

Die Antragsgegnerin, von der Schlichtungsstelle zu einer Stellungnahme aufgefordert, gab an, sich nicht am Verfahren beteiligen zu wollen. Es seien Sachfragen zur Ursache und dem Grund des Tausches der unbeschädigten Heizkreisverteiler offen, der Rohrbruch könne mit den vorgelegten Unterlagen nicht belegt werden.

Zufolge Punkt 3.3.4 der Satzung ist eine Fortsetzung der Tätigkeit der Schlichtungsstelle im vorliegenden Fall ausgeschlossen, da ohne Beteiligung der antragsgegnerischen Versicherung kein unstrittiger Sachverhalt erhoben werden kann, daher war spruchgemäß zu entscheiden.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 25. November 2008